

Öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich des Bebauungsplanes
Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 2. Februar 2022 die Durchführung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ beschlossen. Der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung des Parallelverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 06. Juni 2023 gefasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wurde gegenüber der Darstellung in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs 1 BauGB erweitert.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch das Regenrückhaltebecken begrenzt. Im Osten verläuft der Geltungsbereich ca. 19 m östlich parallel zur östlichen Grenze des Regenrückhaltebeckens und ca. 35 m westlich parallel zur Landstraße 11. Über einen neuen Fuß- und Radweg wird das Gebiet an den Gehweg der L 11 angebunden. Im Westen überplant der Änderungsbereich die gewerbliche Baufläche des gültigen Flächennutzungsplans bis an die Grenze des Rückhaltebeckens. Westlich grenzen gewerbliche Bauflächen an. Südwestlich grenzt eine Grünfläche an. Südöstlich stellt der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen und gewerbliche Bauflächen dar.

Im beigefügten Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich - schwarz umrandet - dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise „Gewerbliche Baufläche“ in die Darstellung „Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen sozialen und sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Spielanlagen“.

Öffentliche Auslegung

Die Öffentlichkeit wird hiermit über eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie der Umweltbericht einschließlich Landschaftspflegerischem Fachbeitrag sowie Artenschutzrechtlicher Prüfung der Stufe II sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat in der Zeit von

Montag, den 03. Juli 2023 bis einschließlich Mittwoch, den 02. August 2023

im Rathaus der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, im Flur des ersten Obergeschosses öffentlich aus.

Die Planunterlagen können dort während der nachfolgend genannten Dienststunden des Fachbereiches III/1 -Gemeindeentwicklung- von jedermann eingesehen werden:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich
dienstags und donnerstags
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Mensch	Immissionen Emissionen Erholung Gesundheit
Tiere	Artenschutz Biologische Vielfalt Störfähigkeit Verbotstatbestände vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Pflanzen	Biologische Vielfalt Biotopfunktion Ausgleichsmaßnahmen
Fläche	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Schutzgut Boden Erschließung
Boden	Ausgleichsmaßnahmen Bodenfunktionen Bodentyp
Wasser	Grundwasser Oberflächengewässer Starkregen- und Überschwemmungsschutz Klimawandel Wasserschutzzone Abwasserbeseitigung
Klima und Luft	Klimatische Ausgleichsfunktion Klimawandel Erneuerbare Energien
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Blickbeziehungen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Abfälle und Abwässer	Ver- und Entsorgung Entwässerung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Archäologie
Nachteilige Auswirkungen - schwere Unfälle und Katastrophen	
Natura 2000-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Landschaftsschutzgebiete	
Biotopverbundsysteme	

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung beispielsweise schriftlich sowie elektronisch (E-Mail: Hanna.Welke@Swisttal.de) oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Fachbereich III/1 -Gemeindeentwicklung-, Zimmer Nr. 34 im ersten Obergeschoss) von jedermann abgegeben

werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-650 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Die Gemeinde Swisttal nutzt für das Beteiligungsverfahren (Offenlage) die elektronischen Informationstechnologien gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Hiermit werden Sie darüber informiert, dass alle Planunterlagen zusätzlich unter der Internetadresse

<https://www.o-sp.de/swisttal/offen>

sowie auf der Homepage der Gemeinde (<http://www.Swisttal.de>) unter dem Menüpfad:

Bauen, Wohnen, Wirtschaft >> Bauleitplanung >> Bauleitpläne >> Öffentliche Auslegung >> Flächennutzungsplanänderungen

während der Offenlagefrist zur Ansicht sowie zum Download im PDF-Format zur Verfügung stehen.

Die eingestellten Informationen zum Bauleitplanverfahren sind zusätzlich auf dem zentralen Portal des Landes unter der Internetadresse <https://bauleitplanung.nrw> abrufbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

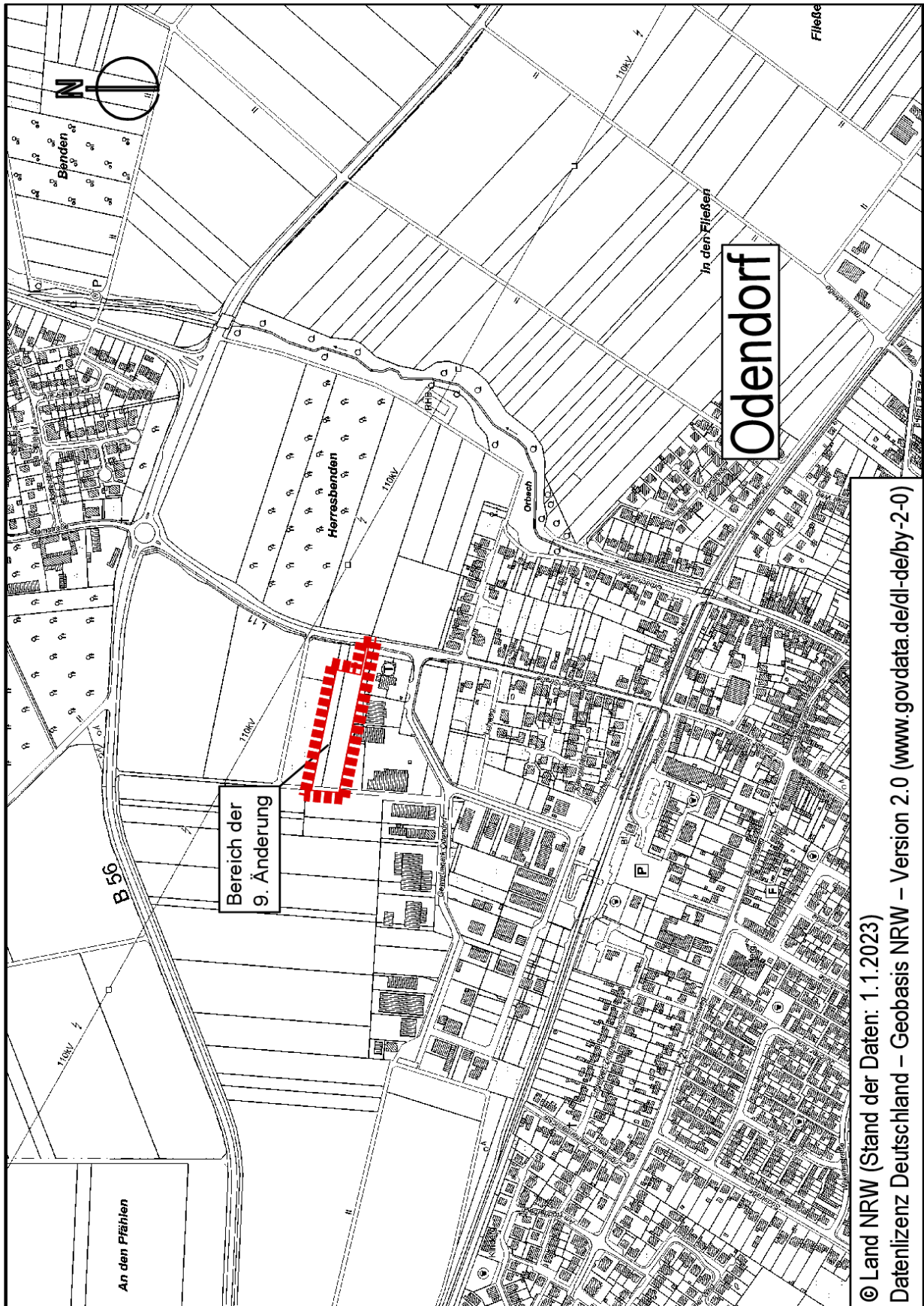
Hinweis gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse <http://www.Swisttal.de> (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal-Ludendorf, den 19.06.2023

gez.

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin



© Land NRW (Stand der Daten: 1.1.2023)
 Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Abbildung 1 - Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal - unmaßstäblich